

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 31

Helmstedt, den 25.07.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 117. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im Außenbereich „Ihlenkamp“ im Ortsteil Gr. Twülpstedt der Gemeinde Groß Twülpstedt, Landkreis Helmstedt – Planverfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) – für das in der Anlage dargestellte Gebiet, Korrektur vom AB Nr. 29 vom 18.07.2018 | 369 |
| 118. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im Außenbereich „Parkstraße“ im Ortsteil Rümmer der Gemeinde Groß Twülpstedt, Landkreis Helmstedt – Planverfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)- für das in der Anlage dargestellte Gebiet, Korrektur AB Nr. 29 vom 18.07.2018 | 371 |
| 119. | Öffentliche Bekanntmachung des Bodenneuordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenneuordnungsverfahren „Ohrsleben“ Landkreis Börde, Verf.-Nr. BOE 080 | 373 |

B. Nichtamtlicher Teil

117. Bekanntmachung

des

**Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich "Ihlenkamp" im Ortsteil Gr. Twülpstedt der Gemeinde Groß Twülpstedt, Landkreis Helmstedt
– Planverfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) –
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt hat am 11.06.2018 den Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren "Ihlenkamp" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, zur Einsicht aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im Außenbereich ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

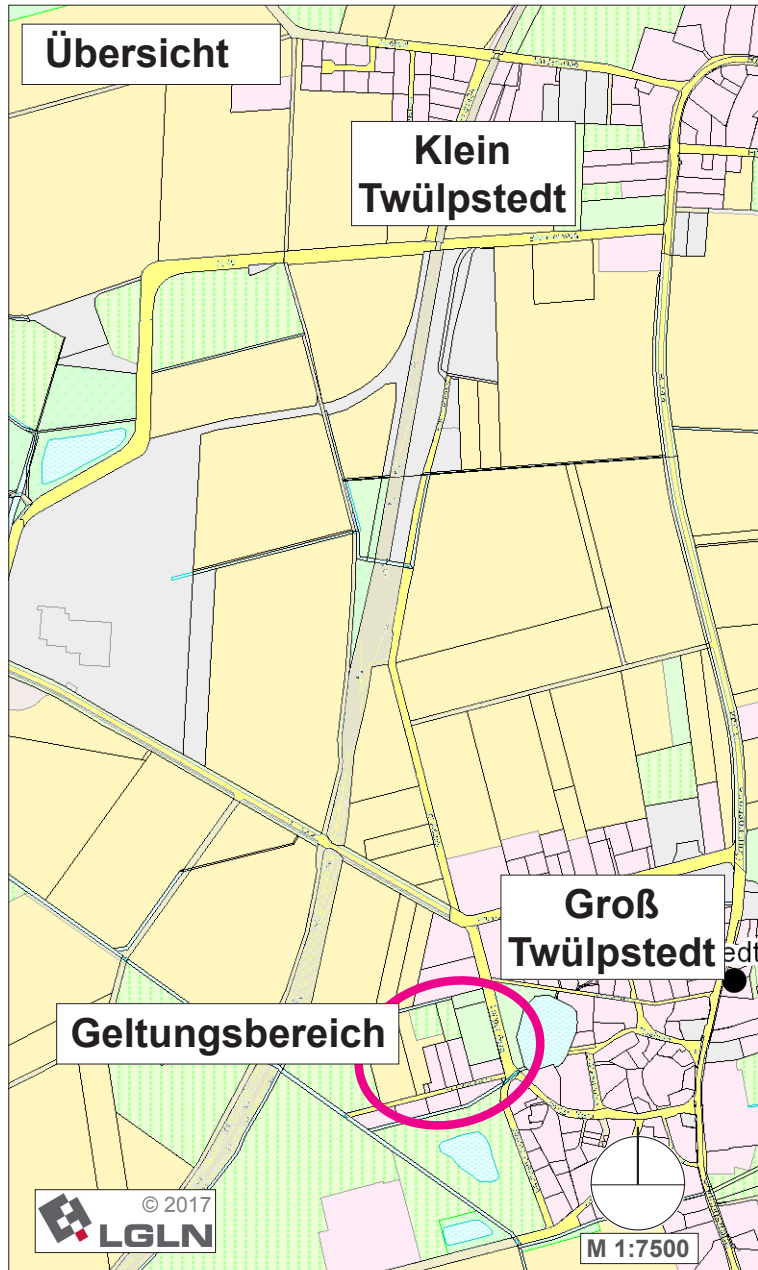
Gr. Twülpstedt, den 11.07.2018
Der Gemeindedirektor
gez. Fricke

(Fricke)

Gemeinde Groß Twülpstedt

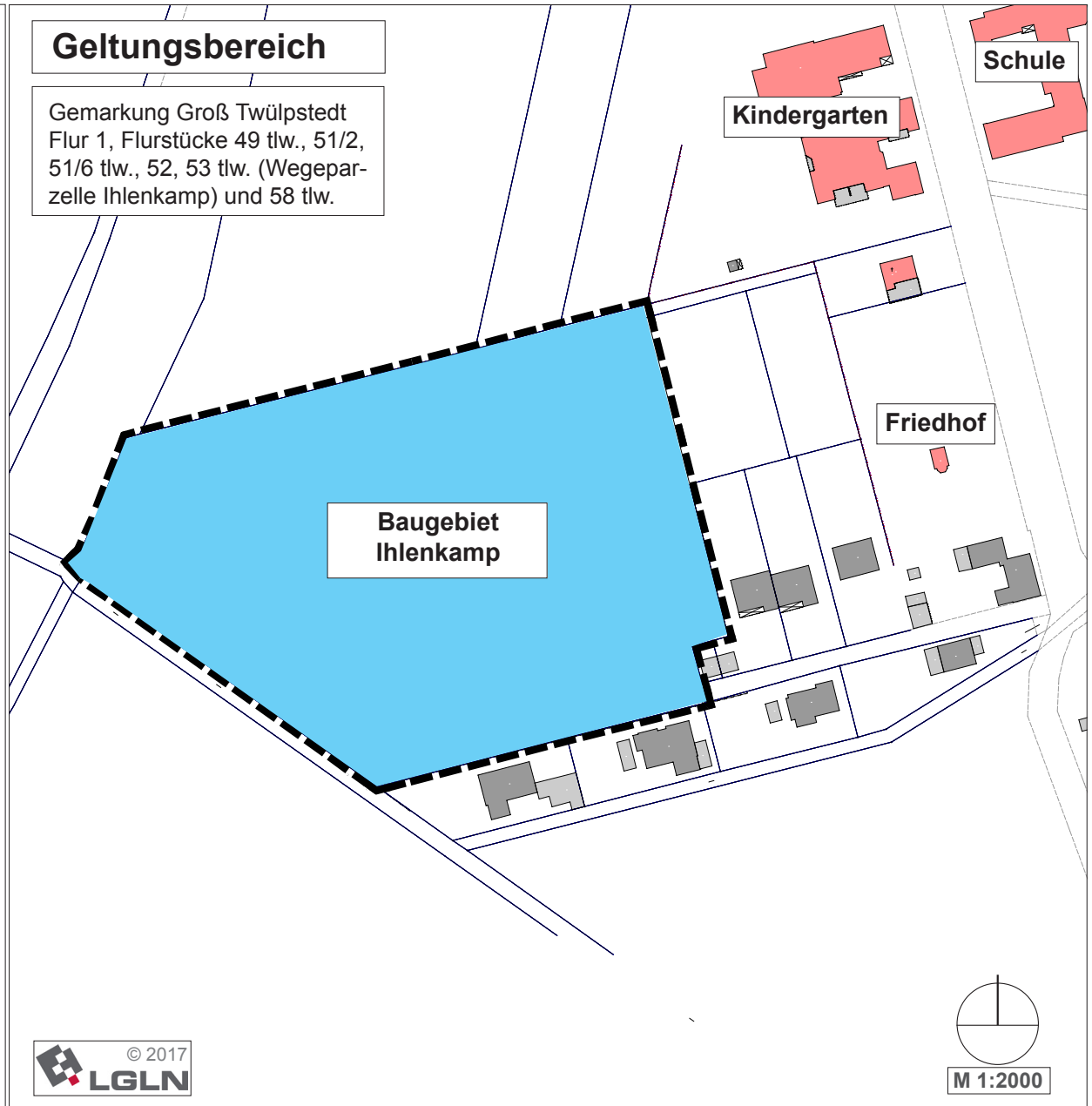
Bebauungsplan Ihlenkamp

Geltungsbereich



Geltungsbereich

Gemarkung Groß Twülpstedt
Flur 1, Flurstücke 49 tlw., 51/2,
51/6 tlw., 52, 53 tlw. (Wegepar-
zelle Ihlenkamp) und 58 tlw.



118. Bekanntmachung

des

**Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich "Parkstraße" im Ortsteil Rümmer der Gemeinde Groß Twülpstedt, Landkreis Helmstedt
– Planverfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) –
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt hat am 11.06.2018 den Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren "Parkstraße" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, zur Einsicht aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im Außenbereich ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

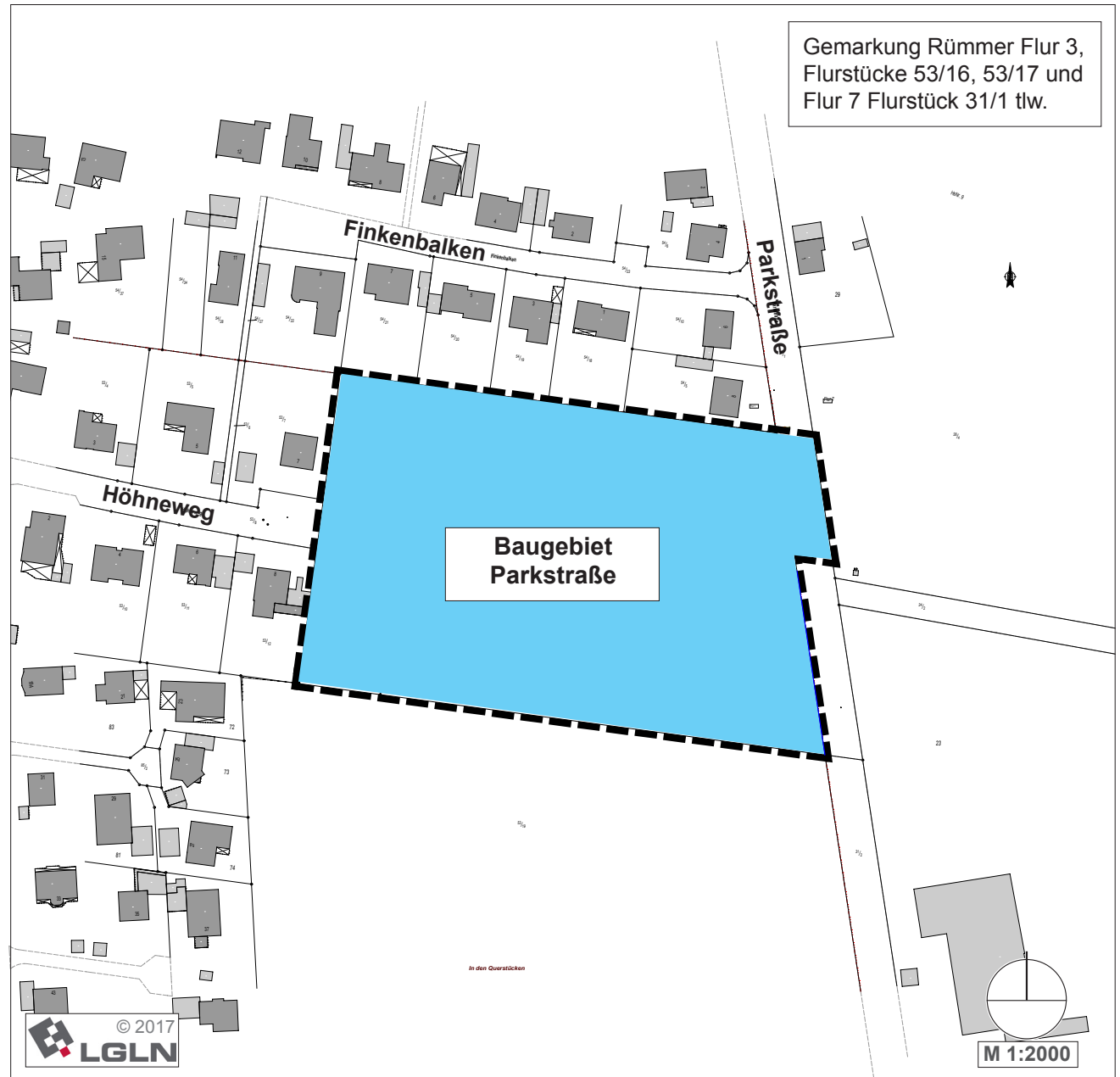
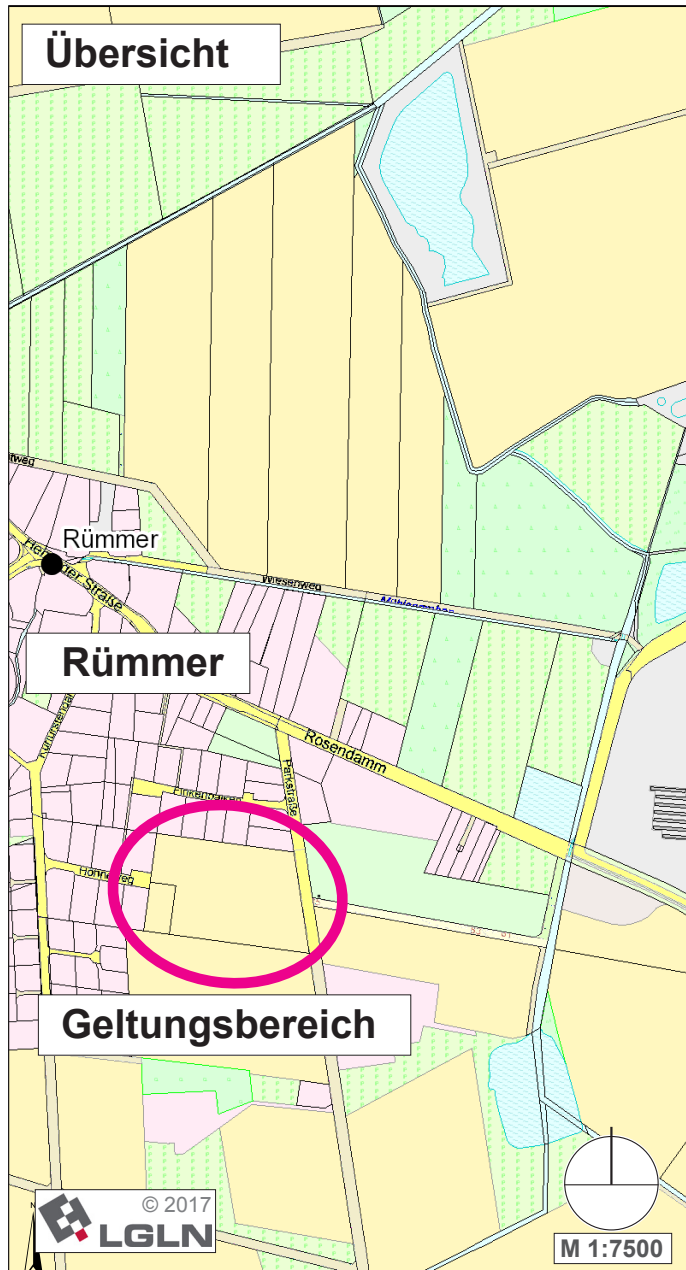
Gr. Twülpstedt, den 11.07.2018
Der Gemeindedirektor
gez. Fricke

(Fricke)

Gemeinde Groß Twülpstedt, OT Rümmer

Bebauungsplan Parkstraße

Geltungsbereich



119.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Bekanntgabe des
Bodenordnungsplans und Ladung zum
Anhörungstermin
im Bodenordnungsverfahren „Ohrsleben“ Landkreis Börde, Verf.-Nr. BOE 080**

(Grundlage: § 59(3) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 59
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der jeweils gültigen Fassung)

Für das Gebiet des **Bodenordnungsverfahrens „Ohrsleben“**, Landkreis Börde, Verf.-Nr. BOE 080, ist der Bodenordnungsplan aufgestellt und genehmigt worden.

Dieser fasst gemäß § 59(1) LwAnpG i.V.m. § 58(1) FlurbG die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens zusammen. Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen, sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

Der Bodenordnungsplan umfasst neben einem textlichen Teil auch Karten und Verzeichnisse.

Der Bodenordnungsplan wird hiermit bekannt gegeben.

1. Offenlegungstermine:

Der Bodenordnungsplan liegt vom 16. August 2018 bis 28. August 2018 während der Dienststunden (Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 13.00-15.30 Uhr) im

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt**

im Zimmer 117 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin mit Frau Zwierzina, Tel.: 03941-671-130.

Der Bodenordnungsplan liegt ferner am 29. August 2018 von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr und am 30. August 2018 von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.30 Uhr im

**Dorfgemeinschaftshaus Ohrsleben
Große Bergstraße, 39393 Hötensleben OT Ohrsleben**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung wird den Beteiligten auf Wunsch der Inhalt des Bodenordnungsplans erläutert.

2. Anhörungstermin:

Alle nach § 56(2) LwAnpG i.V.m. § 10 FlurbG an der Bodenordnung Beteiligten (Teilnehmer nach § 10 Nr.1. sowie Nebenbeteiligte nach § 10 Nr.2. a-f) werden hiermit zu dem am

**Donnerstag, den 30. August 2018 um 17:00 Uhr im
Dorfgemeinschaftshaus Ohrsleben
Große Bergstraße, 39393 Hötensleben OT Ohrsleben**

stattfindenden Anhörungstermin geladen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nach § 63(2) LwAnpG i.V.m. §59(2) FlurbG nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können.

Hinweise zum Anhörungstermin:

- **Beteiligte bzw. Bevollmächtigte, die keinen Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan einlegen wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**
- Widersprüche, die vor und nach dem Anhörungstermin schriftlich eingehen, können im Hinblick auf § 59 (2) FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich und amtlich beglaubigt vorliegen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr.1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr.2 FlurbG als **Nebenbeteiligte**

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58(2) FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42(3) und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte erhalten vorab einen Auszug aus dem Bodenordnungsplan zugestellt.

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Zwierzina

Anke Zwierzina

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck